

HAUSORDNUNG

der Berufsbildenden Schule Vulkaneifel Gerolstein



(Die Bezeichnung einer männlichen Person in dieser Hausordnung umfasst gleichzeitig auch die weibliche - und umgekehrt, was allein der besseren Lesbarkeit dient.)

Herzlich willkommen an der Berufsbildenden Schule Vulkaneifel Gerolstein!

Diese Hausordnung bildet den Rahmen für ein gutes Arbeitsklima, das von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist, um ein friedliches und geordnetes Zusammenleben und eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten zu ermöglichen. Dazu bedarf es bestimmter Regeln.

Die Schule erwartet daher von IHNEN, den Schülern, den Lehrern und Gästen, diese Hausordnung zu beachten.

I. ALLGEMEINES

1. Die am Schulleben Beteiligten gestalten das Leben und die Ordnung in der Schule verantwortlich mit. Jeder fügt sich in die Schulgemeinschaft ein und folgt den Anweisungen der jeweiligen Aufsicht (Lehrer, Hausmeister, Schülerordnungsdienst der SV).
2. Insbesondere sollte sich jeder so verhalten, dass Gesundheit und Eigentum der Einzelnen und der Schule nicht zu Schaden kommen.
3. Die Kleidung darf die politischen, religiösen und ethischen Grundsätze anderer nicht verletzen. Kopfbedeckungen sind in den Klassenräumen grundsätzlich abzunehmen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
4. Verstöße gegen diese Ordnung werden entweder gemäß der Schulordnung und/oder nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

II. VERHALTEN IM SCHULGEBÄUDE UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Im Schulgebäude, auf dem Schulhof und den von den Schülern genutzten Anlagen ist jeder zu Ordnung und Sauberkeit verpflichtet. Speisen und Getränke dürfen nur in den Aufenthaltsbereichen verzehrt werden oder zu besonderen Anlässen mit Genehmigung der Lehrer. Speisen und Getränke dürfen nur in verschlossenen Behältnissen ins Schulgebäude bzw. in die Klassen- und Fachräume mitgenommen werden. Das Trinken von Mineralwasser kann von den Lehrern gestattet werden (Ausnahmen s. Laborordnungen für Computer- und Fachräume).
2. Im Schulgebäude und auf dem Schulhof sind die bereitstehenden Papierkörbe und die sonstigen Abfallbehälter ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
3. Den Schülern ist gemäß § 59 Abs.1 Schulordnung der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen, erzieherischen und gesetzlichen Gründen grundsätzlich untersagt. Rauchen ist nur in dem festgelegten Außenbereich gestattet.

4. Der Konsum, der Besitz sowie der Handel mit Drogen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
5. Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel sind pfleglich zu behandeln. Für jede schuldhaft Beschädigung von Schuleigentum - vorsätzlich oder grob fahrlässig - haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter.
6. Die Klassenräume sind in den Pausen zu lüften, Türen sind während der Pausen und nach Unterrichtsende abzuschließen.
7. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen sowie das Licht und die elektrischen Geräte auszuschalten. Ebenso sind alle Stühle hochzustellen und die Tafeln und Tische zu säubern.
8. Beschädigungen oder Unfallquellen sind einem Lehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat umgehend zu melden.
9. Alle unfallträchtigen Handlungen (z. B. Werfen mit Gegenständen, Balancieren auf Mauern und Geländern, Hinauslehnen aus den Fenstern und Sitzen auf den Fensterbänken) sind zu unterlassen.
10. Unfälle sowie sonstige besondere Gefahrenlagen und Vorfälle müssen umgehend dem aufsichtsführenden Lehrer, im Sekretariat oder der Schulleitung angezeigt werden.
11. Die Unterrichtszeiten (siehe Anlage) werden durch den Stundenplan geregelt und müssen grundsätzlich eingehalten werden. Pausen dienen der Erholung und sind in den vorgesehenen Aufenthaltsbereichen (s. Anlage) zu verbringen.
12. Ein Aufenthalt im Schulgebäude während der Pausen ist aus Gründen der Aufsichtspflicht und des Versicherungsschutzes nur im Aufenthaltsraum/Cafeteria möglich.
13. Die Nutzung der Fachräume und der Mediathek wird gesondert geregelt.
14. Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Lehrer dürfen schuldhaft zu spät kommende Schüler vom Unterricht der laufenden Stunde ausschließen. Diese haben sich dann für die Zeit des Ausschlusses im Schüleraufenthaltsraum aufzuhalten.
15. Der Klassensprecher teilt das Nichterscheinen eines Lehrers spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Schulsekretariat mit.
16. Die Benutzung der Verbindungsbrücke zwischen Alt- und Neubau ist nur den Lehrern bzw. den Schulbediensteten vorbehalten.
17. Unterschiedliche Unterrichtszeiten der Klassen erfordern ein sofortiges und ruhiges Verlassen des Schulgebäudes nach Unterrichtsschluss. Die Fahrschüler können sich bis zum Verlassen des Schulgeländes im Schüleraufenthaltsraum aufhalten.
18. Die Schüler dürfen während der Unterrichtsstunden das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen; in Pausen und Freistunden ist den Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt (§ 22 Abs. 3 Schulordnung); sie unterstehen dann nicht mehr der Aufsicht der Schule.

19. Der Unterricht darf nicht verlassen werden. Wird ein Schüler vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen (§ 61 ff Schulordnung) oder beurlaubt (§ 24 Schulordnung), so sind den Weisungen des Lehrers Folge zu leisten.
20. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände, auch wenn diese sich in den Schließfächern der Schule befinden.
21. Fundsachen müssen beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben werden.
22. Das Aushängen von Plakaten oder sonstigen Veröffentlichungen muss vom Schulleiter genehmigt werden, ebenso das Verteilen von Schriften auf dem Schulgelände.
23. Fahrzeuge sind auf öffentlichen oder schuleigenen Parkplätzen zu parken. Mofas und Fahrräder sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen. Das kurzzeitige Be- und Entladen auf dem Schulhof ist gestattet.
24. Bei Gefahrenalarm ist der in jeder Klasse aushängende Alarmplan (siehe Anlage) zu befolgen.
25. Alle Zufahrten zur Straße sowie vom und zum Schulgelände und die Eingänge aller Schulgebäude müssen freigehalten werden, damit Rettungsfahrzeuge ungehindert Zugang haben.
26. Die Nutzung von elektronischen/technischen Geräten ist während des Unterrichts und bei Prüfungen verboten, es sei denn, sie dienen unterrichtlichen oder schulischen Belangen und werden von dem Lehrer erlaubt. Bei Verstößen können die Geräte von dem Lehrer vorübergehend eingezogen werden. Im Wiederholungsfall wird das Gerät dem Schulleiter übergeben.
27. Die Erstellung von Videos, Fotos und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung aller Betroffenen verboten. Entsprechende Vergehen können auch von der Schule zur Anzeige gebracht werden.
28. Waffen, Schlagstöcke, Messer und Ähnliches sind im gesamten Schulbereich verboten; widrigenfalls ist mit Disziplinarmaßnahmen sowie strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
29. Der Schulleiter sowie die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters übt jeder Lehrer in seinem Unterrichtsraum und in seinem Aufsichtsbereich das Hausrecht aus (Dienstordnung 7.10).

III. VERHALTEN IN DEN FACHPRAXISRÄUMEN

Für alle Computerräume gilt die als Anlage beigefügte Ordnung, für alle Fach- und Fachpraxisräume gelten die ergänzenden Ordnungen. Die geltenden Ordnungen sind im Anhang beigefügt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Hausordnung ist von dem Klassenlehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern seiner Klasse bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist im Klassenbuch zu vermerken.

Die Hausordnung tritt am 15.08.2016 in Kraft.

Daun, 01.08.2016

Gerolstein, 01.08.2016

Herr Thiel
(Landrat)

Herr Karst
(Schulleiter)

Anlagen

- Alarmplan/raumspezifischer Fluchtwegeplan
- Aufsichtsbereiche Gerolstein
- Computerraumordnung
- Ordnungspläne für entsprechende Fach- und Fachpraxisräume